



ZUSATZBEDINGUNGEN (ZB)
BEHANDLUNGSKOSTEN KRANKHEIT-UNFALL FÜR HUNDE UND KATZEN
 Gültig ab 1. Juli 2006

2

Art. 1 Umschreibung

- 1.1 Versichertes Tier: jedes auf der Police und/oder den Nachträgen beschriebenes Tier
- 1.2 Unfall: jede körperliche Einbusse, hervorgerufen durch eine plötzliche äussere Einwirkung, deren Ursache eine zufällige oder unfreiwillige ist
- 1.3 Krankheit: jede durch einen Tierarzt festgestellte Veränderung des Gesundheitszustandes, welche eine ärztliche Behandlung bedingt

Art. 2 Versicherungsdeckung

Die Gesellschaft gewährleistet dem Versicherten die Rückerstattung nachstehender Kosten:

- tierärztliche Honorare
- chirurgische Eingriffe
- homöopathische Behandlungen und Akupunktur, **verordnet oder ausgeführt von einem diplomierten Tierarzt**
- pharmazeutische Ausgaben
- Spitalaufenthalte
- Notfalltransporte durch Tierambulanz, im Maximum bis Fr. 50.-- **pro Unfall oder Krankheit**

im nachstehend aufgeführten Rahmen.

Art. 3 Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- 3.1 tierärztliche Honorare für die **Aufnahmeuntersuchung** und die Kosten für die Ausstellung von **tierärztlichen Berichten im Schadenfall, Gebühren und indirekte Steuern wie Mwst und andere**
- 3.2 tierärztliche Honorare für die Untersuchung eines **versicherten, aber nicht kranken Tieres**, welches keine Behandlung erfordert und die Kosten für obligatorische oder fakultative **Impfungen und Nachimpfungen**
- 3.3 Erbkrankheiten (z. B. Dysplasie), Verhaltensstörungen (z. B. Börsartigkeit)
- 3.4 Missbildungen, Gebrechen, Fehler und Mängel, Krankheiten und Leiden, welche **bei Abschluss der Versicherung bestehen** oder vor Ablauf der Karenzfrist auftreten
- 3.5 **chirurgische Eingriffe ästhetischen Charakters, Zahnpflege** und ansteckende Krankheiten, falls das Tier weder schutzgeimpft ist, noch die periodischen Nachimpfungen erhalten hat
- 3.6 Kosten für **Geburt, Kastrierung oder Sterilisierung**, ausser in krankheitsbedingten Fällen, mit vorheriger Bewilligung durch die Gesellschaft
- 3.7 **Diätfutter**
- 3.8 psychotherapeutische Behandlungen
- 3.9 Genesungskosten

Art. 4 Örtliche Geltung

Die Versicherungsdeckung erstreckt sich auf verursachte Kosten **in Europa**. Für solche, welche ausserhalb Europas entstehen, ist die Deckung beschränkt auf dringende Behandlungskosten während den ersten dreissig Tagen einer Reise, gegenteilige Verabredung vorbehalten.

Art. 5 Aufnahmealter

Das Tier kann ab dem dritten Altersmonat und bis **zum vollendeten 4. Altersjahr** in die Versicherung aufgenommen werden. Tiere, welche bei **Aufnahme** 5 oder mehr Jahre alt sind, können nur gegen das Unfallrisiko versichert werden.

Art. 6 Karenzfristen

- 6.1 Unfälle: **keine Karenzfrist** (die Deckung ist mit dem Inkrafttreten der Versicherung gegeben)
- 6.2 Akute Krankheiten: Karenzfrist von **30 Tagen** (nach Inkrafttreten der Versicherung)
- 6.3 Chronische Krankheiten: Karenzfrist von **6 Monaten** (nach Inkrafttreten der Versicherung).

Art. 7 Meldepflicht

Der Versicherungsnehmer trägt die Verpflichtung, alle von ihm als Besitzer oder Halter betreuten Tiere der gleichen Gattung anzumelden, auch wenn deren Alter eine Aufnahme in die Versicherung nicht mehr zulässt.

Art. 8 Vertragsdauer

Drei Jahre, mit anschliessender stillschweigender Erneuerung von Jahr zu Jahr.

Art. 9 Anzeigepflicht im Schadenfall

Wenn der Versicherungsnehmer seiner Rechte nicht verlustig gehen will, hat er die Gesellschaft innerhalb von **fünf Tagen** zu benachrichtigen, nachdem er von der Eventualität eines Schadens Kenntnis hat, welche die Leistungspflicht nach sich ziehen könnte.

Der Versicherungsnehmer hat ferner:

- die vollständig ausgefüllte Schadenmeldung zurück zu senden.
 - spätestens zwei Monate nach Ende der Behandlung **die detaillierten und quittierten Rechnungen mit Angabe von Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Nr. SKG/Tätowierung/Chips des Tieres, sowieder Diagnose** der Gesellschaft zuzustellen.
 - auf Verlangen der Gesellschaft die zur Prüfung des Falles notwendigen tierärztlichen Berichte zur Verfügung stellen.
- Bei Tierarztwechsel während einer Behandlung ist, ausser in Notfällen, die schriftliche Erlaubnis der Gesellschaft oder des behandelnden Tierarztes einzuholen.

Art. 10 Entschädigung

Nach Abzug eines vertraglich vereinbarten Jahreselbstbehaltes vergütet die Gesellschaft **80%** der in Betracht fallenden Kosten. Als Grundlage für die Berechnung der Entschädigung gelten die Tarife und Richtlinien der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, übersetzte oder nicht tarifkonforme Rechnungen, von sich aus oder auf Verlangen des Versicherungsnehmers zu beanstanden.
 Der Jahreselbstbehalt gilt pro **Versicherungsperiode** von 12 Monaten.
 Bei Kündigung des Vertrages durch eine der beiden Vertragsparteien, entfällt jede Entschädigung für laufende Schäden 30 Tage nach dem Datum auf welches die Kündigung ausgesprochen wurde.

Art. 11 Prämienreduktion bei schadenfreiem Verlauf

Bei schadenfreiem Verlauf der Police nach einer Versicherungsperiode von 12 Monaten hat der Versicherungsnehmer Anspruch auf einen Bonus von 10% auf die Folgeprämie. Nach 24, 36 und 48 Monaten ohne Schaden, erhöht sich der Bonus auf 20, 30, resp. 40%.

Art. 12 Schlussbestimmungen

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Gesellschaft (A.V.B.) finden Anwendung.

Tarif gültig ab 1. Juli 2006											
Variante	Maximale Leistung pro Unfall oder Krankheit	MONATSPRÄMIE									
		Unfälle allein		Unfälle und Krankheiten							
				Jahreselbstbehalt							
		Hunde	Katzen	CHF 500.-		CHF 300.-		CHF 100.-		Ohne Selbstbehalt	
		Hunde	Katzen	Hunde	Katzen	Hunde	Katzen	Hunde	Katzen	Hunde	Katzen
A	CHF 2000.-	12.-	7.-								
B	CHF 2000.-			16.-	8.-	28.-	16.-	47.-	19.-	70.-	22.-
SUPER	Unbegrenzt			25.-	11.-	36.-	21.-	51.-	25.-	75.-	33.-

+ Eidg. Stempelgebühr 5% der Prämie

Policen- und Nachtragskosten : CHF 10.-